



Merklblatt

für die Gewährung eines Zuschusses zur Schülerbeförderung weiterführender Schulen in den Klassenstufen von 5 bis 12

Welche Kosten zur Schülerbeförderung werden wie hoch bezuschusst?

Nach der Richtlinie der Stadt Zwickau über die Gewährung eines Zuschusses an den Schülerbeförderungskosten weiterführender Schulen wird nur für das Bildungsticket gemäß der Schülerbeförderungssatzung (SBS - Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten) ein Betrag von bis zu 120 EUR je Schuljahr und Schüler geleistet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Der Zuschuss zur Schülerbeförderung wird nur für Schülerinnen und Schüler erstattet,

- die ihren **Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau** haben und
- eine **weiterführende Schule in den Klassenstufen von 5 bis 12 im Landkreis Zwickau** in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen (allgemeinbildende Schulen: Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen - *ausgenommen sind berufsbildende Schulen, u.a. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien, Fachschulen und Hochschulen*) sowie
- ein **gültiges Bildungsticket im Verkehrsverbund Mittelsachsen in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel** erworben haben.

Wie ist der Antrag zu stellen und welche Unterlagen sind einzureichen?

1. Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen wird nur auf Antrag durch das Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadt Zwickau gewährt.
2. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres für das vorangegangene Schuljahr im Original beim Bürgerservice der Stadt Zwickau oder dem Amt für Familie, Schule und Soziales (Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau) einzureichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, danach eingehende Anträge können nicht bewilligt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der vollständige Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Eigenanteils für das Bildungsticket (Einmalzahlung des Jahresentgelts oder alle monatlichen Raten) und
- eine für den Antragszeitraum gültige Schulbescheinigung (wenn Bestätigungsvermerk der Schule im Antragsformular nicht ausgefüllt wird).

Hinweis:

Die Leistung der Erstattung der Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (bei Bezug von Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.